

## **Absichtserklärung**

zwischen dem

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
des Landes Baden-Württemberg

und der

Universitätsstadt Tübingen

Mit den anstehenden Verkehrsleistungsausschreibungen sollen auf den von Stuttgart ausgehenden Linien die Angebote im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ausgebaut und verbessert werden. Beide Unterzeichner sind sich einig, dass es für die Entscheidung zur Teilnahme an einer Verkehrsleistungsausschreibung ausschlaggebend sein kann, ob geeignete Abstellanlagen zur Verfügung stehen oder nicht. Mit der Benennung geeigneter Flächen für Abstellanlagen wird somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ausschreibung unterstützt.

Die Universitätsstadt Tübingen hält die in der Anlage dargestellten Flächen für geeignet. Sie befinden sich allerdings nicht im Eigentum der Universitätsstadt Tübingen.

Die Universitätsstadt Tübingen sichert zu,

- nähere Anfragen von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu den genannten Grundstücken rasch zu beantworten,
- die eisenbahn- und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Abstellanlage zu schaffen, soweit ihr dies möglich ist,
- entsprechende Vorhaben eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verwaltungsintern und in den kommunalpolitischen Gremien zu unterstützen,
- ggf. erforderliche Planverfahren unterstützend zu begleiten.

Sie kann jedoch nicht garantieren, dass

- sich bei einer genaueren Prüfung die Grundstücke wirklich als geeignet bestätigen,
- der derzeitige Eigentümer (nach beidseitiger Kenntnis die DB Netz AG) die Grundstücke tatsächlich für eine Abstellanlage zur Verfügung stellt,
- in Genehmigungsverfahren keine schwerwiegenden Einwände vorgebracht werden,
- kommunalpolitische Gremien den Bau von Abstellanlagen dort tatsächlich befürworten.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sichert zu,

- in den Ausschreibungsunterlagen auf die genannten Grundstücke hinzuweisen,
- nicht bezuschusste Investitionen sowie laufende Kosten der Abstellanlagen einschließlich der Kosten für die Überführungsfahrten von und zur Abstellanlage über

den Betriebskostenzuschuss abzugelten, soweit sie in der Kalkulation des Eisenbahnverkehrsunternehmens enthalten sind,

- eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren für die Abstellanlage zu unterstützen.

Es kann jedoch nicht garantieren, dass

- die Grundstücke tatsächlich von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, auf das der Zuschlag erteilt wird, in Anspruch genommen werden,
- entsprechende Planungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens eisenbahnrechtlich oder im Hinblick auf andere Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig sind.

(Unterschrift)

(Unterschrift)